**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

**Heft:** 39

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sprechung des Eidgenössischen Bersicherungsgerichtes nur dann der Fall ist, wenn die insektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverlitzung sinsektionskeimen durch die normalen Jasektionspforten, zu denen auch die Hautvoren gehören, kann dagegen einem unfallmäßigen Geschehen nicht gleichgesett werden. Da nun, wie aus der sachwirtschaftlichen Literatur und auch aus den Außerungen der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkels beziehungsweise Karfunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetz, kommt es sür die Beurteilung des vorliegenden Falles entschedend darauf an, ob die Insektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat, bezw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im zur Beurteilung vorliegenden Falle hat dann das Eidgenössische Bersicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Ber-

ficherten geschütt."

In einer Reihe von Urteilen hat das Eidgenöffische Bersicherungsgericht das Borliegen einer unfallmäßigen Schädigung bei Leiden verneint, die vom Bersicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufsarbeit zurückgeführt wurde, anläßlich welcher Schmerzen auftraten, ohne daß sich jedoch irgend etwas Besonderes er

eignet häite.

In einem solchen Falle verspürte der Versicherte plötzlich einen ftarten Schmers in ber rechten Gefäghälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Anie niedergelassen hatte, einen 50 Rilo schweren Zement. sack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er ftellte Die erfte hlerauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Gerichtsinftanz fab in dem geschilderten Borgang ein Unfallereignis, indem fie fand, daß bas Beben des Bementsactes von einem bloß 20 cm hohen Karren, in ber Beife, wie der Rlager dies bewertstelligte, eine Korperftellung und Bewegungen mit fich bringen mußte, die nicht als normal bezeichnet werden fonnen und die wahrscheinlich an die Musteln der rechten Gefäghälfte Anforderungen ftellten, benen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend murde die Anftalt von ber erften Inftang gur Gemahrung ber Berficherungsleiftung verur. teilt. Das Gibgenöffische Berficherungsgericht jedoch hat die Rlage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgen-"Die Beurteilung dieses Falles tunn teine Schwierigkeiten bieten. Einerseits mar keinerlet Beichen von Berletung zu konftatteren und spricht die Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Unfallereignis, anderfeits fehlte dem Bergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer falfchen Bewegung hatte Beranlaffung geben tonnen. Entgegen ber Auffaffung ber Borinftang ift im übrigen festzuftellen, daß das Gidgenöffische Berficherungsgericht bei Tatbeftanden der vor-

# Sperrholzplatten

geschliffen oder ungeschliffen

Erlen, Okumé, Pappel, Birken (Cavit),

3-30 mm stark, 26 alles nur schöne, glatte Ware in vorztiglicher Leimung.

**A. Braun & Co., Gossau** (St. Gallen)

Fournierhandlung.

liegenden Art einen Unfallcharakter immer verneint hat.
In einem anderen Falle verspürte der Kläger plöt, liche Schmerzen im Kücken, als er zusammen mit einem Nebenarbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er bli b dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglitten, sondern hatte einen guten Stand, sodaß Wirbelsaule und Muskeln auf die bettessende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Außergewöhnliche gesehlt hat.

## Uerbandswesen.

Zum Schuß der einheimischen Möbelfabritation wurde ein schweizerischer Berband einheimischer Möbelfabriken und Schreinereien gegründet, welcher seinen Mitgliedern die Schußmarke "Semus" zur Verwendung abgibt. Diese Marke soll dem Käuser die Garantie bieten, daß er nicht vom Ausland eingeführte Ware als Schweizer produkt kaufen muß.

# Uerkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1931 Basel. Frachtfreier Rücktransport der Messegüter. Die "Schweizerischen Transportanstalten" (Schweizerische Hundesbahnen und hauptsächlichste Privatbahnen) gewähren den Ausstellern der Schweizer Mustermesse 1931 unter gewissen Beraussegungen wieder frachtfreien Rücktrasport der Wessegüter. Diese Vergünstigung bedeutet sir die Messe Teilnehmer speziell in Fällen, in denen es sich um schwere Ausstellungsgüter und gleichzeitig größere Distanzen handelt, eine erhebliche Spesenersparnis. Die Messedirektion erteilt gerne Auskunft über die näheren Bestummungen.

## Totentafel.

† Julius Beußer, alt Sager und Holzhandlerm Burich, ftarb am 11. Dezember im Alter von 47 Jahren

+ Martin Saud Thommen, Schreinermeifter in Bafel, ftarb am 14. Dezember im Alter von 76 Jahren.

# Uerschiedenes.

Wohnungsübersinß in Diten. Mit der Volkzichlung wurde in Olten auch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Sie ergab, daß die Bautätigkeit den Bedarf an Wohnungen in der letzten Zeltreichlich gedeckt hat. Im ganzen standen 76 Wohnungen leer. (Davon sind zwar schon 20 auf später Termine vermietet). Sie stellen 2.17 % aller Wohnungen dar, deren Zahl 3490 beträgt. Im Jahre 1927 standen nur 1.7 % aller Wohnungen leer. Gegenwärtig steller Wohnungenschaft etwas über dem normalen Ansatz von 1,5—2 % der vorhandenen Wohnungen. Der Bedarf an Wohnungen gedeckt ist, ist begresslicher weise die Bautätigkeit gegenwärtig ziemlich gering. Im Bau begriffen sind nur 18 Wohnungen, und zwar zwar begressen Mietwohnungen in Spekulationsbauten.

Autogen-Schweifturs. (Mitget.) Die Continental : Licht = und Apparatebau. Gefellicaft in